



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 10.09.2021

Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage „Beteiligung von Kanzleien“

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Um welche Vergabeverfahren hat es sich bei den vergebenen Leistungen an die Kanzleien GSK STOCKMANN, SRI Rechtsanwaltsgesellschaft, Kanzlei Sauter & Wurm, Rechtsanwaltskanzlei Weidenbusch Deutmoser, ARNECKE SIBETH DABELSTEIN und den Rechtsanwalt und Abgeordneten Weidenbusch gehandelt? 3
- 1.2 Wurden die Ziele des jeweiligen Auftrags (s. Frage 1.1) erreicht und fand eine Erfolgskontrolle statt? 3
- 1.3 Aus welchen Gründen konnten die Aufgaben (s. Frage 1.1) nicht mit eigenem juristischem Personal des Landes erfüllt werden? 3

- 2.1 Wie hoch war die Zahl der Teilnehmer an den Ausschreibungsverfahren (s. Frage 1.1)? 3
- 2.2 Fand bei den in Frage 1.1 genannten Auftragsvergaben eine wettbewerbliche Ausschreibung statt? 3
- 2.3 Warum wurde bei den Verfahren in 1.1 von einer wettbewerblichen Ausschreibung abgesehen? 3

- 3.1 Wurde der Haushaltsausschuss auch über die zweite Zusammenarbeit des Rechtsanwalts und Abgeordneten Weidenbusch mit der BayernLB in Bezug auf Hypo Alpe Adria / Heta Bank mit einem Honorar in Höhe von 178.500 Euro informiert? 5
- 3.2 Erhielt der Abgeordnete Weidenbusch als Sonderbeauftragter des Ministerpräsidenten für die BayernLB eine Entlohnung? 5
- 3.3 Erhielt er sonstige Mittel von der BayernLB oder dem Land für seine Arbeit als Sonderbeauftragter? 5

- 4.1 Um welchen Stundensatz handelt es sich bei den jeweiligen Beauftragungen des Abgeordneten Weidenbusch? 6
- 4.2 Wie definierte sich der Arbeitsbereich des Sonderbeauftragten für die BayernLB? 6
- 4.3 Inwiefern ist es üblich, dass Sonderbeauftragte bei ihrer Aufgabe zusätzlich Entlohnungen/Anwaltshonorare für ihre Arbeit erhalten? 6

- 5.1 Bei welchen Beauftragten/Sonderbeauftragten war das in der Vergangenheit der Fall? 6
- 5.2 Wie viele Volljuristen sind im Staatsministerium für Finanzen und für Heimat beschäftigt? 6
- 5.3 Wie viele Volljuristen sind in der Staatskanzlei beschäftigt? 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit allen Ressorts und der Staatskanzlei sowie auf Grundlage von Informationen der jeweiligen Beteiligungsunternehmen

vom 09.11.2021

Vorbemerkung:

Zu den Fragekomplexen 1 und 2 ist festzustellen, dass für die Vergabe von Rechtsberatungsdienstleistungen besondere vergaberechtliche Regelungen und spezielle Ausnahmetatbestände gelten.

Bis zur jüngsten Novelle des Vergaberechts – insbesondere des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – im April 2016 war die Rechtsberatung als sog. „nachrangige Dienstleistung“ im Sinne von Teil B Ziffer 21 der Anlage 1 zur Vergabeverordnung (in der Fassung von 2009) nur sehr eingeschränkt dem Vergaberecht unterworfen.

Seit dieser Vergaberechts-Novelle bestehen verschiedene Privilegierungen für Rechtsberatungsdienstleistungen. Beispielsweise ist die Beauftragung mit der Prozessvertretung vor nationalen oder internationalen Gerichten und Schiedsgerichten gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) GWB vom Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts ausgenommen. Auch für die Vorbereitung solcher Verfahren ist gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) GWB ein Ausnahmetatbestand vorgesehen. Die entsprechenden Ausnahmeregelungen im GWB beruhen auf der Umsetzung von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2014/24/EU.

Sofern Rechtsberatungsdienstleistungen nicht bereits vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen sind, gilt für diese regelmäßig der höhere EU-Schwellenwert von 750.000 Euro ohne Umsatzsteuer für besondere und soziale Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der EU-Richtlinie 2014/24/EU. Konkret bedeutet das, dass Rechtsberatungsdienstleistungen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 750.000 Euro beträgt, nach den Vorschriften des 4. Teils GWB und der Vergabeverordnung (VgV) europaweit vergeben werden müssen. Bei einem geringeren Auftragswert sind die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die allgemeinen haushaltsrechtlichen Regelungen zu beachten.

Unterhalb des EU-Schwellenwerts gelten für Rechtsberatungsdienstleistungen zudem die Vergabeerleichterungen für solche Leistungen, die als freiberufliche Tätigkeit oder im Wettbewerb zu freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden (vgl. hierzu § 50 UVgO i. V. m. Ziffer 1.8 Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen – VVöA). Solche Leistungen sind nach § 50 UVgO grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Die übrigen Regelungen der UVgO müssen auf die Vergabe freiberuflicher Leistungen nicht angewendet werden.

Die Ausnahmen und Privilegierungen beruhen auf dem besonderen Vertrauensverhältnis innerhalb eines rechtsanwaltlichen Mandats und der Dringlichkeit der Beauftragung, die bei solchen Leistungen zum Teil besteht (beispielsweise im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren).

Für Beteiligungsunternehmen des Freistaats liegt das Auswahl- und Vergabeverfahren für Anwälte oder Anwaltskanzleien überdies in der Hand der operativ tätigen Geschäftsführung, nicht des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung. Für Beteiligungsunternehmen besteht dabei (ebenso wie für den Freistaat selbst und auch private Unternehmen) die Notwendigkeit, die in einer Gesamtbetrachtung geeignetsten Anwälte oder Anwaltskanzleien zu beauftragen. Das liegt auch im unmittelbaren Interesse des Freistaats Bayern als Gesellschafter oder Anteilseigner. Vor diesem Hintergrund gibt es keine allgemeinen Vorgaben des Freistaates Bayern, die die Beauftragung oder Vergütung bestimmter Anwälte/Rechtsanwaltskanzleien ausschließen.

Soweit es sich bei den angefragten Informationen um grundrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner mit der Staatsregierung handelt, können diese grundsätzlich – nach erfolgter Anhörung der betroffenen Vertragspartner – nur mit deren Zustimmung oder nach einer durch die Staatsregierung im konkreten Einzelfall vorzunehmenden Abwägung zwischen den Grundrechten der Vertragspartner einerseits und dem parlamentarischen Informations- und Kontrollinteresse andererseits erteilt werden. Die handelnden Institutionen auf Seiten des Freistaats Bayern haben vor diesem Hintergrund eine Einzelfallprüfung und -abwägung der entgegenstehenden

Interessen durchgeführt. Die nachfolgenden Antworten sind daher unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu verstehen.

- 1.1 Um welche Vergabeverfahren hat es sich bei den vergebenen Leistungen an die Kanzleien GSK STOCKMANN, SRI Rechtsanwaltsgesellschaft, Kanzlei Sauter & Wurm, Rechtsanwaltskanzlei Weidenbusch Deutmoser, ARNECKE SIBETH DABELSTEIN und den Rechtsanwalt und Abgeordneten Weidenbusch gehandelt?**
- 1.2 Wurden die Ziele des jeweiligen Auftrags (s. Frage 1.1) erreicht und fand eine Erfolgskontrolle statt?**
- 1.3 Aus welchen Gründen konnten die Aufgaben (s. Frage 1.1) nicht mit eigenem juristischem Personal des Landes erfüllt werden?**
- 2.1 Wie hoch war die Zahl der Teilnehmer an den Ausschreibungsverfahren (s. Frage 1.1)?**
- 2.2 Fand bei den in Frage 1.1 genannten Auftragsvergaben eine wettbewerbliche Ausschreibung statt?**
- 2.3 Warum wurde bei den Verfahren in 1.1 von einer wettbewerblichen Ausschreibung abgesehen?**

GSK STOCKMANN

Die Mandatierung der Kanzlei GSK STOCKMANN durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erfolgte im freihändigen Verfahren. Anwaltliche Leistungen sind freiberufliche Leistungen. Für diese galt im Jahr 2008 im Unterschwellenbereich keine Vergabeordnung, sondern lediglich Haushaltsrecht. Da die Auftragssumme zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unterhalb der EU-Schwelle lag, war insofern für den Vertrag lediglich das Haushaltsrecht anzuwenden. Dem wurde durch die Einholung mehrerer Vergleichsangebote Rechnung getragen. Es wurden vier verschiedene Kanzleien zur Angebotsabgabe aufgefordert. Der Auftrag umfasst die rechtliche Begleitung eines Planungsverfahrens in den Phasen der Vor- und Entwurfsplanung einschließlich der Erstellung aller notwendigen Unterlagen für den Antrag auf Planfeststellung. Verschiedene Abschnitte des Gesamtprojekts befinden sich noch weiterhin in der Planung. Dementsprechend ergeben sich zum heutigen Zeitpunkt noch immer Fragestellungen aus den einzelnen Projektphasen. Der Auftrag ist folglich noch nicht beendet. Somit ist das letztliche Ziel des Auftrags noch nicht erreicht. Für die Begleitung des Planungsvorhabens bedurfte bzw. bedarf es vertiefter planungsrechtlicher Kenntnisse. Die entsprechenden Ressourcen konnten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht intern abgedeckt werden.

Die Kanzlei GSK STOCKMANN hat für das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz anwaltliche Dienstleistungen erbracht. Die Vergabe eines Mandats an einen Rechtsanwalt ist eine freiberufliche Leistung. Solche Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben. Ein formalisiertes Vergabeverfahren ist hier nicht vorgeschrieben. Bei der Mandatierung eines Rechtsanwalts auf rechtlichen Spezialgebieten kommt es vorrangig auf dessen Fachkunde, nicht auf einen reinen Preiswettbewerb an. Die als Verwaltungshelfer mit Vertrag vom 14. Juni 2018 zugezogene Kanzlei verfügt über eine hohe Expertise auf den Gebieten des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts sowie des Verwaltungsvollstreckungsrechts. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wurden bei der Mandatierung berücksichtigt. Die Zielsetzung der Beratungstätigkeit zu Rechtsfragen der Luftreinhalteplanung wurde in vereinbartem Maß erreicht. Die Leistung konnte aufgrund knapper Personalausstattung nicht mit eigenen Leistungen erbracht werden.

Zur Mandatierung der Kanzlei GSK STOCKMANN durch die Staatliche Lotterien- und Spielbankverwaltung hat diese folgende Informationen übermittelt:

Die Mandatierung der Kanzlei GSK STOCKMANN durch die Staatliche Lotterien- und Spielbankverwaltung erfolgte nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Es handelte sich um die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im nationalen Bereich. Ein förmliches Verfahren, wie z. B. eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung war nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen jeweils nicht erforderlich. Die Zielsetzung der Beratungstätigkeit wurde erreicht. Aufgrund der Komplexität der rechtlichen und tatsächlichen

Fragestellungen, die Spezialkenntnisse im Miet- und Immobilienrecht erforderten, war die Beauftragung einer für diesen Bereich spezialisierten Fachanwaltskanzlei erforderlich.

Zur Mandatierung der Kanzlei GSK STOCKMANN durch die IZB Immobilien Zentrum Bayern GmbH hat diese folgende Informationen übermittelt:

Der Mandatierung der Kanzlei GSK STOCKMANN durch die IZB GmbH für rechtliche Beratungsleistungen lag eine beschränkte Ausschreibung zugrunde. Fünf Kanzleien wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert, davon haben drei Kanzleien ein Angebot abgegeben. Die mit der Mandatierung verfolgten Zielsetzungen wurden erreicht. Aufgrund der Breite der zu bearbeitenden juristischen Fachgebiete bei der IZB GmbH war bzw. ist die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei erforderlich.

Der Auftrag an die GSK STOCKMANN wurde vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat als freiberufliche Leistung nach § 50 UVgO vergeben. Fünf Kanzleien wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Kanzlei GSK STOCKMANN hat als einzige ein Angebot abgegeben. Gegenstand der Mandatsvereinbarung waren rechtliche Beratungsleistungen in Zusammenhang mit einer Altlastenvereinbarung. Es handelt sich hierbei um eine rechtliche Beratung in Abhängigkeit vom Verhandlungsfortschritt. Bisher wurden noch keine wesentlichen Beratungsleistungen in Anspruch genommen. Die erforderliche umfassende Expertise in den Bereichen Abfall-, Boden- und Naturschutzrecht kann nur durch Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei sichergestellt werden.

SRI Rechtsanwaltsgesellschaft

Im Rahmen eines EU-weiten offenen Verfahrens hat der BayernFonds – vertreten durch die Bayerische Finanzagentur GmbH – als Auftraggeber der SRI Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als einem von drei Mandataren den Zuschlag zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung erteilt. Insgesamt wurden neun Angebote eingereicht. Die Rahmenvertragspartner unterstützen das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat beziehungsweise die Bayerische Finanzagentur GmbH bei allen Aufgaben der Verwaltung und Betreuung der ergriffenen Stabilisierungsmaßnahmen des BayernFonds. Dem Vergabeverfahren lag ein geschätztes Gesamtvolumen von 33,6 Mio. Euro unter der Annahme zugrunde, dass es sich um 140 stabilisierte Unternehmen handeln würde. Vor dem Hintergrund der Rahmenvereinbarung werden die Leistungen der jeweiligen Mandatare je nach Bedarf einzeln abgerufen. Aufgrund des rollierenden Prinzips bei der Beauftragung eines der drei möglichen Mandatare, welches transparent ist und festen Vorgaben folgt, ist eine Einflussnahme auf die Einzelbeauftragung nicht möglich. Inzwischen erfolgte an die SRI Rechtsanwaltsgesellschaft mbH eine Einzelbeauftragung. Eine Erfolgskontrolle erfolgt dadurch, dass die Mandatare bei ihrer Aufgabenerfüllung eng von der Bayerischen Finanzagentur GmbH, die den BayernFonds verwaltet, begleitet werden. Die erforderliche umfassende Expertise kann nur durch Beauftragung eines in diesem Aufgabenbereich spezialisierten Mandatar sichergestellt werden.

Kanzlei Sauter & Wurm

Der Auftrag an die Kanzlei Sauter & Wurm wurde vom Bayerischen Staatsschauspiel als freiberufliche Leistung nach § 50 UVgO vergeben. Die mit der Mandatierung verfolgte Zielsetzung wurde erreicht, es wurde ein Vergleich erzielt. Rechtsanwalt Alfred Wurm wurde kurz vor Abschluss eines laufenden Kündigungsschutzverfahrens beauftragt. Das Landesamt für Finanzen schlug eine Übertragung des Prozessgeschehens auf das Staatsschauspiel vor. Herr Rechtsanwalt Wurm nahm nur den Termin der mündlichen Verhandlung wahr, in dem es zu einem Vergleich kam und das Verfahren beendet werden konnte.

Kanzlei Weidenbusch Deutmoser

Hierzu hat die Bayerische Landesbank (BayernLB) Folgendes mitgeteilt:

Gegenstand der Beauftragung von Herrn Weidenbusch als Rechtsanwalt in Sachen HETA / Österreich 2018 war es, als Verhandlungsführer der BayernLB einen Vergleich zu ermöglichen und herbeizuführen. Im Hinblick auf die besondere Aufgabenstellung, die komplexen Rahmenbedingungen sowie die bereits im Zusammenhang mit dem Teilvergleich aus dem Jahr 2015 bekannten exzellenten, belastbaren Kontakte von Herrn Rechtsanwalt Weidenbusch zur österreichischen Seite kam eine Ausschreibung des Mandats nicht in Betracht. Die mit der Mandatierung verfolgten Ziele wurden vollumfänglich erreicht. Zudem ist nach Mitteilung der BayernLB Vergaberecht auf die BayernLB nicht anzuwenden, da sie Aufgaben gewerblicher Art ausführt und daher grundsätzlich nicht als öffentliche Auftraggeberin im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB anzusehen ist.

Kanzlei ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

Die Beauftragung der Kanzlei ARNECKE SIBETH DABELSTEIN durch die Flughafen München GmbH (FMG) erfolgte nach Informationen der FMG auf Basis eines Rahmenvertrags für den optionalen Abruf einzelner Beratungsleistungen. Ein formales Vergabeverfahren war bei dem Auftrag der FMG nicht durchzuführen, da der Abruf der einzelnen Beratungsleistungen weit unter den gemäß Sektorenvergaberecht einschlägigen Schwellenwerten für ein formelles Vergabeverfahren lag bzw. die Vertretung in gerichtlichen und Verwaltungsverfahren sowie eine vorbereitende Rechtsberatung hierzu nicht dem Kartellvergaberecht unterliegt. Die Beauftragung erfolgte dennoch unter Berücksichtigung (preis-)wettbewerblicher Gesichtspunkte, wie Fachkompetenz, Erreichbarkeit vor Ort und Abgleich angebotener Stundensätze mit anderen bereits beauftragten und vergleichbaren Kanzleien. Die Ziele des von der FMG erteilten Auftrags wurden laut Erfolgskontrolle durch die FMG erreicht. Die ausgearbeiteten Verträge und rechtlichen Stellungnahmen konnten übernommen bzw. die gerichtlichen Verfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Eine Zuziehung von Fachkanzleien erfolgt durch die FMG bei Sonder- bzw. Spezialthemen im Einzelfall zur Unterstützung. Zudem war zur Prozessvertretung bei Gericht die Einschaltung eines zugelassenen, in der entsprechenden Rechtsmaterie spezialisierten Rechtsanwalts erforderlich.

Herr Rechtsanwalt Weidenbusch

Für die Beauftragung von Rechtsanwalt Weidenbusch im Jahr 2016 durch die Staatsregierung war gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 b) GWB kein förmliches Vergabeverfahren erforderlich. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits mehrere zivilrechtliche Gerichtsverfahren anhängig. Rechtsanwalt Weidenbusch wurde beauftragt, eine einvernehmliche Lösung in einem Rechtsstreit herbeizuführen. Das Ziel des Auftrags wurde erreicht. Zwischen den Beteiligten wurde ein Vergleich geschlossen und dadurch wurden weitere Gerichtsverfahren vermieden, deren Ausgang und Dauer nicht absehbar gewesen wären. Die Staatsregierung hat sich bewusst für einen außenstehenden Rechtsanwalt als Streitschlichter entschieden. Die Hinzuziehung eigenen juristischen Personals wäre von den Beteiligten wohl nicht akzeptiert worden, da es den Eindruck der Parteilichkeit hätte erwecken können. Rechtsanwalt Weidenbusch hat aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt mit wirtschaftsrechtlichen Schwerpunkten und seinen umfangreichen, fachlich einschlägigen Erfahrungen eine fundierte Expertise, die der Haushaltsausschuss des Landtags durch seine Entscheidungen in der Sitzung am 27. Oktober 2016 bestätigt hat.

3.1 Wurde der Haushaltsausschuss auch über die zweite Zusammenarbeit des Rechtsanwalts und Abgeordneten Weidenbusch mit der BayernLB in Bezug auf Hypo Alpe Adria / Heta Bank mit einem Honorar in Höhe von 178.500 Euro informiert?

Der Haushaltsausschuss wurde in der Sitzung am 12. Dezember 2018 über die Mandatierung von Herrn Weidenbusch durch die BayernLB als Rechtsanwalt für die Vergleichsverhandlungen in Sachen HETA / Österreich 2018 informiert (vgl. Protokoll der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 12. Dezember 2018).

3.2 Erhielt der Abgeordnete Weidenbusch als Sonderbeauftragter des Ministerpräsidenten für die BayernLB eine Entlohnung?**3.3 Erhielt er sonstige Mittel von der BayernLB oder dem Land für seine Arbeit als Sonderbeauftragter?**

Die Frage wird so verstanden, dass nach einer Entlohnung für die Stellung als Sonderbeauftragter des damaligen Ministerpräsidenten Horst Seehofer, nicht aber nach einer Entlohnung als Beauftragter der Staatsregierung für staatliche Beteiligungen (siehe hierzu Fragen 4.3/5.1) gefragt wird. Der Abgeordnete Ernst Weidenbusch hat für seine Stellung als Sonderbeauftragter des damaligen Ministerpräsidenten Horst Seehofer für die BayernLB keine Entlohnung oder sonstige Mittel vom Freistaat Bayern erhalten. Nach Angaben der BayernLB erhielt Herr Weidenbusch hierfür auch keine Entlohnung bzw. sonstige Mittel von der BayernLB.

4.1 Um welchen Stundensatz handelt es sich bei den jeweiligen Beauftragungen des Abgeordneten Weidenbusch?

Für die Vergleichsverhandlungen in Sachen HETA / Österreich 2018 wurde ein Pauschalhonorar vereinbart. Das vereinbarte Pauschalhonorar war im Hinblick auf Komplexität, Bedeutung und Umfang des Mandats aus Sicht der BayernLB angemessen. Die Vergütung für die Vergleichsverhandlungen 2016 bemaß sich nach § 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

4.2 Wie definierte sich der Arbeitsbereich des Sonderbeauftragten für die BayernLB?

Ernst Weidenbusch war seit 2013 als profunder Kenner der BayernLB Sonderbeauftragter des damaligen Ministerpräsidenten Horst Seehofer für die BayernLB und als Mitglied des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags für die Beteiligungen des Freistaats Bayern wie insbesondere Angelegenheiten der BayernLB zuständig. In seiner Funktion als Sonderbeauftragter wirkte er insbesondere in den Jahren 2014 und 2015 maßgeblich an den Vereinbarungen zur Generalvereinbarung in Sachen Hypo Alpe Adria zwischen Österreich, Bayern und der BayernLB mit.

In seiner Funktion als Rechtsanwalt wurde Herr Weidenbusch in einer Streitsache beauftragt, die Beteiligten, darunter die BayernLB, zu Vergleichsverhandlungen einzuladen, einen Vergleich zwischen den Parteien einschließlich der BayernLB herbeizuführen, den der Haushaltsausschuss billigt, und diesen abzuwickeln. Der Ausschuss des Landtags für Staatshaushalt und Finanzfragen hatte zuvor einen entsprechenden Beschluss gefasst.

4.3 Inwiefern ist es üblich, dass Sonderbeauftragte bei ihrer Aufgabe zusätzlich Entlohnungen/Anwaltshonorare für ihre Arbeit erhalten?

5.1 Bei welchen Beauftragten/Sonderbeauftragten war das in der Vergangenheit der Fall?

Für die Einstufung einer Person als Beauftragter/Sonderbeauftragter wurde vorausgesetzt, dass die Person zum Zeitpunkt der Beauftragung Mitglied des Landtags war. Die Beantwortung erfolgt für die 17. und 18. Legislaturperiode.

Grundsätzlich ist die Tätigkeit der Beauftragten der Staatsregierung ehrenamtlich. Sie erhalten eine Amtsentschädigung, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Beauftragtengesetz (BayBeauftrG). In dem oben genannten Zeitraum hat von Seiten des Freistaats Bayern kein Beauftragter/Sonderbeauftragter eine über eine etwaig im Haushalt veranschlagte Aufwandsentschädigung hinausgehende Entlohnung erhalten.

Im Übrigen wird auf die Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) betreffend „Beteiligung von Kanzleien“ (Drs. 18/17692) und des Abgeordneten Florian Siekmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und weiteren betreffend „Verträge zwischen dem Freistaat Bayern sowie Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates und Rechtsanwaltskanzleien - 1“ (Drs. 18/17696) verwiesen.

5.2 Wie viele Volljuristen sind im Staatsministerium für Finanzen und für Heimat beschäftigt?

Im Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sind zum Stand 1. Oktober 2021 insgesamt 127 Volljuristen aktiv beschäftigt.

5.3 Wie viele Volljuristen sind in der Staatskanzlei beschäftigt?

In der Staatskanzlei sind zum Stand 1. Oktober 2021 insgesamt 129 Volljuristen aktiv beschäftigt.